

July 26, 2012

Email: unterlaender.buergerbuero@gmail.com

BAYERISCHER LANDTAG
Z. H. von Herrn Joachim Unterländer MdL
Maximilianeum
81627 München

Antrag zur Überprüfung des OEG- Opferentschädigungsgesetz.

Sehr geehrte Damen und Herrn,
Sehr geehrter Herr Unterländer

ich bitte den Bayrischen Landtag meine Petition anzunehmen und zu überprüfen ob eine Ungleichbehandlung im Opferentschädigungsgesetz vorliegt.

Der von mir gestellte Opferentschädigungsantrag, wie auch der Widerspruch (siehe Anlage) wurde am 28. 2. 2012, mit der Begründung abgelehnt, dass keine OEG-Leistungen an das Ausland bezahlt werden. Die Ablehnung bezieht sich nicht auf den Status als Opfer, sondern dass ich nicht mehr in Deutschland lebe.

Als Kind und Jugendliche wurde ich Opfer mehrfacher Gewalttaten in Deutschland und lebte dort bis zu meinem 42 Lebensjahr.

Mit der ständigen Angst zu leben, dass die Gewalttäter mich zu jederzeit erreichen können und das allgegenwärtige Stigma ein Heimkind zu sein, erreichte in 1991 einen untragbaren Höhepunkt. Ich sah als Überlebenschance nur noch zwei Möglichkeiten – auswandern oder Selbstmord.

Die frühkindlichen Gewalterfahrungen hinterließen schwere psychische Folgeschäden. Meine Kindheit und Jugenderfahrungen, so wie psychiatrische und psychologische Gutachten können vorgelegt werden.

Gleichgültig ist wo ein Opfer wohnt, die lebenslangen und teilweise unheilbaren Folgeschäden bleiben. Nicht gleichgültig ist, in welchem Land ein Mensch schutzlos zum Opfer von Gewalt wurde.

In der Ablehnung des Opferentschädigungsantrag sehe eine Ungleichbehandlung.

In meiner Petition lehne ich meine Begründung an den folgenden OEG-Leitsatz:

Sieglinde W. Alexander
P.O. Box 3058
Moriarty NM 87035 USA

Phone (Durchwahl): 001 505 886 0597

July 26, 2012

„Leitgedanke des vom Bundestag 1976 einstimmig beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist, dass die staatliche Gemeinschaft für die Opfer von Straftaten einstehen muss, wenn es ihr trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern.

„Der gesetzlich verankerte Opferentschädigungsanspruch stellt sicher, dass der von einer Gewalttat Betroffene, dessen Lebensumstände infolge seiner gesundheitlichen Schädigung wesentlich beeinträchtigt oder dessen Lebensqualität im Extremfall sogar zerstört wurde, den Folgen der Gewalttat nicht mehr hilflos gegenüber steht.“

Mit freundlichen Grüßen,



Sieglinde Alexander

Anlage: 4 Seiten PDF Dokument Widerspruchbescheid.